99010012001001

Beschäftigungserlaubnis Erteilung bei Aufenthaltsgestattung

Heruntergeladen am 20.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000013225/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010012001001
Leistungsbezeichnung I	Beschäftigungserlaubnis Erteilung bei Aufenthaltsgestattung
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigungserlaubnis für Personen mit Aufenthaltsgestattung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.07.2024
Fachlich freigegen durch	FP BIS M312
Handlungsgrundlage	§ 61 Asylgesetz (AsylG)
Teaser	Wenn Ihr Asylverfahren läuft, Sie arbeiten möchten und bereits einen Arbeitgeber gefunden haben, der Sie einstellen möchte, können Sie eine Beschäftigungserlaubnis beantragen.
Volltext	Wenn Sie sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, ist eine Beschäftigung erlaubt, wenn dies in Ihrer Aufenthaltsgestattung ausdrücklich vermerkt ist. Wenn Sie arbeiten möchten, müssen Sie bei der zuständigen Stelle eine Beschäftigungserlaubnis beantragen. Dies gilt auch, wenn Sie eine betriebliche Berufsausbildung oder ein Praktikum machen möchten. Zur Bearbeitung Ihres Antrags beteiligt die zuständige Stelle in der Regel die Bundesagentur für Arbeit, welche die Arbeitsbedingungen prüft. Wenn Sie sich bereits mehr als vier Jahre ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben, muss die Bundesagentur für Arbeit nicht mehr beteiligt werden. Die Beschäftigungserlaubnis wird Ihnen befristet für die Dauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt. Die Beschäftigungserlaubnis wird Ihnen längstens bis zum Erlöschen Ihrer Aufenthaltsgestattung erteilt. Es bestehen die folgenden Einschränkungen: • Nur wenn Ihr Asylverfahren nicht abgeschlossen wurde, kann Ihnen die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. • Wenn Sie Asylbewerber oder Asylbewerberin aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ sind, also aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Nordmazedonien), Montenegro, Senegal, Serbien oder Georgien stammen, und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, können Sie während des

Modul	Sachverhalt
	Asylverfahrens keine Beschäftigungserlaubnis erhalten. • Wenn Ihr Asylverfahren als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt, und für Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung angeordnet wurde, können Sie keine Beschäftigungserlaubnis erhalten.
Erforderliche Unterlagen	• Gültige Aufenthaltsgestattung • Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz), sofern vorhanden • Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (vom Arbeitgeber vollständig auszufüllen)
Voraussetzungen	• Sie sind im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgestattung. • Sie sind nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und halten sich seit drei Monaten gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf. • Sie sind verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, aber Ihr Asylverfahren wurde nicht innerhalb von neun Monaten unanfechtbar abgeschlossen und sie kommen nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat. • Ein Arbeitgeber hat Ihnen einen konkreten Arbeitsplatz angeboten und das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ ausgefüllt. • Ihr Arbeitslohn entspricht dem Lohn deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Informieren Sie sich, ob Ihre zuständige Stelle die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält. • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, übermitteln Sie vorab das von Ihrem Arbeitgeber vollständig ausgefüllte Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ an die zuständige Stell und vereinbaren einen Termin. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die zuständige Stelle nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren. • Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin). • In der Regel wird die zuständige Stelle die

Modul	Sachverhalt
	Bundesagentur für Arbeit um Zustimmung bitten. • Wird die Beschäftigungserlaubnis erteilt, wird in der Regel ein entsprechender Eintrag auf Ihrer Aufenthaltsgestattung (unter „Nebenbestimmungen“) oder in einem Zusatzblatt vorgenommen.
Bearbeitungsdauer	Sie müssen mit einer Bearbeitungsdauer von mehreren Wochen rechnen.
Frist	Sie sollten die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung vor Abschluss eines Arbeitsvertrages beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage
Kurztext	• Asylsuchende können auf Antrag eine Beschäftigungserlaubnis erhalten • Die örtliche Ausländerbehörde beteiligt in der Regel die Bundesagentur für Arbeit • Die Beschäftigungserlaubnis wird für die Dauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt, längstens bis zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung • Die Beschäftigungserlaubnis wird auf der Aufenthaltsgestattung vermerkt (kein separates Dokument) • Nur mit der Beschäftigungserlaubnis darf gearbeitet werden (gilt auch für betriebliche Berufsausbildungen und Praktika, gilt nicht für schulische Berufsausbildungen) • Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, Georgien), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, während des Asylverfahrens • Asylsuchende, deren Asylverfahren als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet • Keine Beschäftigungserlaubnis erhalten:

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Inneres und Sport
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)